Regionalgericht Oberland

Zivilabteilung
Gerichtspräsident
Hänni

Scheibenstrasse 11B
3600 Thun
Telefon 031 635 56 11
Fax 031 635 56 77
regionalgericht-zivil.thun@justice.be.ch
www.justice.be.ch/regionalgerichte

3.1.2012
9.1.2012

EINGEGANGEN
29. DEZ. 2011 pho

Verfügung

CIV 11 4010 VOA

Thun, 28. Dezember 2011

Zivilverfahren

Opal Fels- und Steinschlagssicherungs AG, c/o Andreas Köppel, 3953 Inden
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Güngerich, Kellerhals Anwälte, Effingerstrasse 1, Postfach 6916, 3001 Bern

Gesuchstellerin

gegen

Burgergemeinde Leissigen, c/o Herr Beat Lauener, Seebacher, 3706 Leissigen

Hodler Daniel, Granatweg 14, 3004 Bern

beide vertreten durch Herr Fürsprecher Ulrich Keusen, Bollwerk 15, Postfach 5576, 3001 Bern
Gesuchsgegner

betreffend **Gesuch um Erlass einer superprovisorischen Massnahme betreffend vorläufiger Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts**

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Gesuch vom 23.12.2011 um Erlass einer superprovisorischen Massnahme betreffend vorläufiger Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts im Sinne von Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 839 ZGB ist am 28.12.2011 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.

2. Die Rechtshängigkeit ist am 23.12.2011 (Postaufgabe) eingetreten.

3. Die gesuchstellende Partei wird aufgefordert **innert 5 Tagen** ab Erhalt der Verfügung mit beiliegendem Einzahlungsschein einen Gerichtskostenvorschuss von **CHF 1'090.00** einzuzahlen (Prozessvoraussetzung für den Fortgang des weiteren Verfahrens).

4. Das Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Interlaken wird angewiesen, zugunsten von Opal Fels- und Steinschlagssicherungs AG und zu Lasten der Burgergemeinde Leissigen für einen Betrag von CHF 41'641.90 nebst Zinst von 5% seit 1. Oktober 2010 auf einem Betrag von CHF 37'500.00 sowie nebst Zins von 5% seit 3. Juni 2011 auf einen Betrag von CHF 4'141.90 auf der Parzelle Leissigen Nr. 191 ein Bauhandwerkerpfandrecht im Sinne von Art. 265 Abs. 1 ZPO als Vormerkung vorläufig einzutragen.

   Das Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Interlaken wird angewiesen, zugunsten von Opal Fels- und Steinschlagssicherungs AG und zu Lasten Hodler Daniel, Granatweg 14, 3001 Bern für einen Betrag von CHF 41'641.90 nebst Zinst von 5% seit 1. Oktober 2010 auf einem Betrag von CHF 37'500.00 sowie nebst Zins von 5% seit 3. Juni 2011 auf einen Betrag von CHF 4'141.90 auf der Parzelle Leissigen Nr. 414 ein Bauhandwerkerpfandrecht im Sinne von Art. 265 Abs. 1 ZPO als Vormerkung vorläufig einzutragen.

5. Diese Verfügung ist sofort vollstreckbar und bleibt bis zum nachfolgenden Entscheid über das Gesuch um vorläufige Eintragung in Kraft.

6. Die am 21. November 2011 eingegangene Schutzschrift (CIV 11 3578, Gerichtspräsident Staudenmann) wird der Gesuchstellerin zugestellt. Da die Gesuchsgegner dem Gericht nur ein Exemplar Beilagen zugestellt haben, werden Sie aufgefordert einen Satz ihrer 22 Beilagen (B 1 bis B 22) **innert 5 Tagen** direkt der Gesuchstellerin zuzustellen.

7. Ein Doppel des Gesuchs wird den Gesuchsgegnern mitsamt Beilagen zugestellt. Es wird ihnen eine **Frist von 10 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um schriftlich dazu Stellung zu nehmen. Sie werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sie ohne Antwort innert Frist säumig wird und das Verfahren in diesem Fall ohne die versäumte Handlung weitergeführt wird (Art. 147 ZPO).

8. Nach Eingang der Vernehmlassung wird - voraussichtlich ohne Parteiverhandlung - darüber entschieden werden, ob die Eintragung aufrechterhalten wird oder zu löschen ist.

9. Weitere Verfügungen bleiben vorbehalten.

10. Zu eröffnen:
    - der gesuchstellenden Partei, unter Zustellung der Schutzschrift und eines Einzahlungsscheins
    - den gesuchsgegnerischen Parteien, unter Zustellung eines Doppels
    - dem Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Interlaken (vorab per Fax)

Regionalgericht Oberland
Zivilabteilung

Der Gerichtspräsident:

Hänni

Die Gerichtssekretärin:

Vogel

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht.

Die Beschwerde ist in Papierform in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei oder elektronisch in einer anerkannten Form einzureichen. Sie ist zu unterzeichnen (Art. 130 und 131 ZPO). Die angefochtene Verfügung ist beizulegen (Art. 321 Abs. 3 ZPO).

Die Beschwerdeschrift hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. In der Begründung ist anzugeben, inwiefern eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorliegt (Art. 320 ZPO). Neue Anträge in der Sache, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).
Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht. Der Aufschub der Vollstreckung kann beim Obergericht beantragt werden (Art. 325 ZPO).

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts juristische Personen keinen Anspruch auf unentgeltiche Rechtspflege haben (BGE 120 Ia 217).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 11 4010) anzugeben

Gestützt auf Art. 97 ZPO weisen wir die Parteien darauf hin, dass das Verfahren Prozesskosten verursachen wird. Die Prozesskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Wenn keine Partei vollständig obsiegt hat, werden sie nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 ZPO). Die Prozesskosten beinhalten die Gerichtskosten sowie die Parteientschädigung, wozu insbesondere allfällige Anwaltskosten der Gegenpartei gehören (Art. 95 ZPO). Die Entstehung weiterer Gerichtskosten bleibt vorbehalten (z.B. künftige Beweisführungskosten).

Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Gerichtskosten sowie die gerichtliche Bestellung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege kann ganz oder teilweise gewährt werden und befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei (Art. 118 ZPO). Es ist dazu ein Gesuch mit belegten Angaben einzureichen (Art. 119 ZPO, Musterformular unter www.justice.be.ch > Zivilverfahren > Formulare / Merkblätter).